

SATZUNG „Alle Fun“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Alle Fun“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
3. Der Verein hat seinen Sitz in 29690 Schwarmstedt, Parkweg41
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 der Abgabenordnung im Landkreis Heidekreis und Niedersachsen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch aktive Freizeitgestaltung der Jugend in den Ferien.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden, Mitgliederbeiträge anzunehmen und entsprechend seiner Satzung zu verwenden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten weder Anspruch auf das Vermögen des Vereins noch auf Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Erstattung der Auslagen für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefonkosten und Porto. Die Gewährung angemessener Entgelte aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleiben hiervon unberührt.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszwecks.

Die Vereinsmitgliedschaften werden wie folgt geführt:

a. Persönliche Mitglieder

persönliche Mitgliedschaft kann nur erworben werden von natürlichen Personen, die aufgrund ihrer Voraussetzungen und Fähigkeiten eine Aufgabe im Verein übernehmen und die Gründungsmitglieder sind. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

b. Fördermitglieder

Kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsinteressen mit einem Mindestbeitrag unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

c. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit

2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich/elektronisch zu stellenden Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Jede Mitgliedsaufnahme ist schriftlich/elektronisch zu bestätigen.
3. Die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes oder der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen sowie an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Lediglich die persönlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt:

wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist es dem

Mitglied Gelegenheit zu geben, sich unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jeweils zum 01.05. eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten.

Die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen Umlagen erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

2. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form zustimmen.

3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen dürfen postalisch und auf elektronischer Form zugestellt werden

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 (drei) volljährige persönliche Vereinsmitglieder und zwar aus den folgenden Personen:

(1) dem 1. Vorsitzenden,

(2) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,

(3) dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

6. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

7. Der Vorstand erhält Bank- und Kassenvollmacht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung bzw. Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Erstellung des Haushaltsvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
5. die ordnungsgemäße Verwaltung und Versendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinendens;
6. die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 1a. Jedes Vorstandsmitglied erhält die Befugnis Geschäfte bis zu 500,00 (fünfhundert) Euro abzuschließen ansonsten ist eine Unterschrift vom 2. Vorstandsmitglied erforderlich.
2. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.
3. Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
4. Der Pressewart unterstützt den Vorstand bei der Darstellung des Vereines in den Medien. Er ist für die Darstellung, Umsetzung, Kontaktierung etc. der entsprechenden Pressestellen sowie für die evtl. Einstellung auf die vereinseigene Homepage verantwortlich.
5. Die Beisitzer haben lediglich beratende Funktionen innerhalb des Vorstandes.

§ 12 Der/die Kassenprüfer/in

1. Der/die Kassenprüfer/in ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung. Er/sie gehört zum Vorstand und arbeitet ehrenamtlich.
2. Der/die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.

3. Der/die Kassenprüfer/in hat die Rechnungs- und Kassenprüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres durchzuführen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat dem/der Kassenprüfer/in aller erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift und oder auf elektronischer Form (Fax, E-Mail). Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - g. Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - h. die Auflösung des Vereins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Satzungszweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Schwarmstedt die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 25.03.2017 verabschiedet.